

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 0 9 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
18.09.2023

Federführung:
Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**2. Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung
hier: Erhöhung des Steuersatzes auf 25 Prozent**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 17. Oktober 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	12.10.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• laufende Mehreinnahmen Ergebnishaushalt ab 2024	circa 250.000 Euro
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Rahmen der Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf 2023/2024 beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Juli 2023 eine Erhöhung der Vergnügungsteuer um 5 Prozentpunkte auf nunmehr 25 Prozent der Bruttokasse als Bemessungsgrundlage.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.09.2023

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung¹

Sitzung des Gemeinderates vom 12.10.2023

Ergebnis: beschlossen
Enthaltung 3

Begründung:

1. Erläuterung der vorgesehenen Satzungsänderung

Mit der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung einer Vergnügungsteuer wird für das gewerbliche Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten sowie Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit eine Vergnügungsteuer erhoben. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit wird die Vergnügungsteuer umsatzbezogen festgesetzt. Der Steuersatz beträgt aktuell 20 Prozent der Bruttokasse. Andere Stadtkreise in Baden-Württemberg erheben zum Großteil schon einen Steuersatz von mehr als 20 Prozent. Auch rechtlich bestehen gegen die Höhe des Steuersatzes keine Bedenken; eine erdrosselnde Wirkung zu Lasten der Steuerpflichtigen ist nicht erkennbar. Der Beschluss zur Erhöhung des Steuersatzes auf 25 Prozent der Bemessungsgrundlage wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juli 2023 im Rahmen der Änderungsanträge zum Haushaltsentwurf 2023/2024 gefasst (Anlage 10 zur Drucksache 0004/2023/Info). Mit der Erhöhung des Steuersatzes sind geschätzte Mehreinnahmen von jährlich circa 250.000 Euro ab dem Jahr 2024 verbunden.

2. Umsetzung der Erhöhung; Anpassung der Mindeststeuer

In § 7 wird der Steuersatz von 20 auf 25 von Hundert der Bemessungsgrundlage geändert; der Text des Paragraphen wird darüber hinaus **leicht** redaktionell angepasst (**„Nummer“ statt „Ziffer“ sowie Aufzählung in Absatz 2**).

Die Verwaltung schlägt zudem vor, auch die Mindeststeuer in § 7 Absatz 2 anzuheben; diese greift beispielsweise bei älteren Geräten, bei denen der für die Bemessung eigentlich relevante Spieleinsatz technisch nicht dokumentiert wird. In Anlehnung an die in anderen Städten übliche Größenordnung bietet sich an, diese Beträge in Spielhallen von 60,00 € auf 100,00 € und an sonstigen Orten von 30,00 € auf 50,00 € zu ändern.

3. Zeitpunkt der Änderung

Die geänderte Satzung soll zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Steuererhöhung ist im Interesse einer soliden Haushaltswirtschaft.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	2. Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung